

Verfahren

Bebauungsplan St. Hülfe Nr. 10 „Lange Wand III“

Präambel

Aufgrund des § 1 (3) und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 (2) Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in den zuletzt getätigten Fassungen hat der Rat der Stadt Diepholz den Bebauungsplan St. Hülfe Nr. 10 „Lange Wand III“ bestehend aus der Planzeichnung und den nebensiehenden textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften nach § 84 NBauO als Satzung beschlossen.

Diepholz, den		
	SIEGEL	Bürgermeister

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Diepholz hat in seiner Sitzung am die Aufstellung des Bebauungsplans St. Hülfe Nr. 10 „Lange Wand III“ beschlossen. Im Rahmen der Fortführung der Planung wurde dieser Aufstellungsbeschluss mit Beschluss des Verwaltungsausschusses vom hinsichtlich einer Erweiterung des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes geändert.

Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 (1) BauGB am ortsüblich im Diepholzer Kreisblatt bekannt gemacht.

Diepholz, den		
		Bürgermeister

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Diepholz hat in seiner Sitzung am dem Bebauungsplan St. Hülfe Nr. 10 „Lange Wand III“ und der Begründung zugestimmt und seine Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich im Diepholzer Kreisblatt bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung und die wesentlichen, umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom bis einschließlich zum gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen und wurden im gleichen Zeitraum auf der Internetseite der Stadt Diepholz eingestellt.

Diepholz, den		
		Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Diepholz hat den Bebauungsplan St. Hülfe Nr. 10 „Lange Wand III“ nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 (2) BauGB in seiner Sitzung am als Satzung (§ 10 BauGB) beschlossen.

Diepholz, den		
		Bürgermeister

Inkrafttreten

Der Beschluss des Bebauungsplans St. Hülfe Nr. 10 „Lange Wand III“ ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ortsüblich im Diepholzer Kreisblatt bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am rechtsverbindlich geworden.

Diepholz, den		
		Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Bebauungsplans

Innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplans St. Hülfe Nr. 10 „Lange Wand III“ ist die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und Mängel des Abwägungsvorganges nicht geltend gemacht worden.

Diepholz, den		
		Bürgermeister

Plangrundlage

Karte: Liegenschaftskarte Maßstab 1 : 1000
Stadt Diepholz, Gemarkung Diepholz, Flur 2
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung, Stand 14.04.2020
Herausgebervermerk:
© 2020, Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, Cloppenburg (LGLN)

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 14.04.2020). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Barnstorf, den		
	Off. bestellter Vermessungsingenieur	

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von:

P3 Planungsteam GbR mbH, Offener Str. 33a, 26 121 Oldenburg, 0441-74210
Oldenburg, den

Dr. Schneider / Planverfasser

Textliche Festsetzungen

§ 1 Art der baulichen Nutzung

In den allgemeinen Wohngebieten (WA) werden die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 4 (3) BauNVO nicht zum Bestandteil des Bebauungsplans gemacht (§ 1 (6) BauNVO i. V. m. § 4 (3) BauNVO).

§ 2 Zulässige Anzahl von Wohneinheiten

In den allgemeinen Wohngebieten (WA) sind je Einzelhaus höchstens zwei Wohnungen zulässig. Je Doppelhaushälfte ist höchstens eine Wohnung zulässig (§ 9 (1) Nr. 6 BauGB).

§ 3 Höhe baulicher Anlagen

Es gelten die im Plan festgesetzten Höhen baulicher Anlagen.

Als oberer Bezugspunkt für die Traufhöhe (TH) gilt die Schnittkante zwischen den Außenflächen der Gebäudeaußenwand und den Außenflächen der oberen Dachhaut der Hauptdachflächen. Ausgenommen sind die Traufhöhen für untergeordnete Bauteile wie Erker und Giebeln bis zu max. 1/3 der Breite der Dachaufsichtfläche sowie abgewalmte Teile von Krüppelwalmdächern.

Als oberer Bezugspunkt für die Firsthöhe (FH) gilt der höchste Punkt der Dachkonstruktion.

Für begrünte Flachdächer (Dächer mit einer Dachneigung kleiner/gleich 10 Grad) wird abweichend zu den im Plan bestimmten Vorgaben eine maximale Höhe der Oberkante (OK) der Gebäude von 7,0 m festgesetzt.

Schornsteine und Belüftungsanlagen sowie untergeordnete Dachaufbauten (z. B. Antennen) sind von der Höhenbegrenzung ausgenommen (§ 16 (2) Nr. 4 BauNVO i. V. m. § 18 (1) BauNVO).

Die Oberkante des Erdgeschossfußbodens (oberer Bezugspunkt) darf höchstens 30 cm über dem benannten unteren Bezugspunkt liegen.

Als unterer Bezugspunkt für die festgesetzten Höhen baulicher Anlagen gilt die Fahrbahnoberkante am äußeren Fahrbahnrand der zur Erschließung des Baugrundstücks herangezogenen Straße. Zu messen ist an der jeweiligen Grundstücksgrenze in der Mitte des Baugrundstücks (§ 16 (2) Nr. 4 BauNVO i. V. m. § 18 (1) BauNVO).

§ 4 Überbaubare Grundstücksflächen

Die Errichtung von Nebenanlagen (§ 14 BauNVO) sowie von Garagen (§ 12 BauNVO) und Carports ist nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Für Gärten und Gewächshäuser, Schuppen und Spielgeräte können Ausnahmen zugelassen werden, sofern sie nicht als verfahrensfreie Baumaßnahmen gemäß NBauO grundsätzlich zulässig sind (§ 23 (5) BauNVO i. V. m. § 12 (6) BauNVO).

Die zulässige Grundfläche darf durch die in § 19 Abs. 4 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu einer Grundflächenzahl (GRZ) von insgesamt 0,4 überschritten werden (§ 19 (4) BauNVO).

§ 5 Abweichende Bauweise

In den allgemeinen Wohngebieten (WA) wird eine abweichende Bauweise (a) festgesetzt. Gebäude sind entsprechend der offenen Bauweise (§ 22 (2) BauNVO) zu errichten; die Gebäudelänge darf bei Einzelhäusern maximal 15 m, bei Doppelhäusern maximal 18 m betragen (§ 22 (4) BauNVO).

§ 6 Zufahrtsbreiten

Jedes Baugrundstück darf zur Herstellung von Zufahrten für Stellplätze, Garagen und Carports sowie sonstige Zugänge auf einer Breite von insgesamt maximal 6,0 m an die öffentlichen Verkehrsflächen angeschlossen werden. Eine Aufteilung auf mehrere Zuwegungen und Zufahrten ist zulässig, die in ihrer Gesamtheit jedoch die benannte Breite nicht übersteigen dürfen (§ 9 (1) Nr. 4 und Nr. 11 BauGB).

§ 7 Grünordnung

§ 7.1 Öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung Regenrückhaltebereich

Die Fläche dient der Rückhaltung des Oberflächenwassers und ist von Bebauung freizuhalten. Zulässig sind Maßnahmen für den Regenwasserschutz, die Regenrückhaltung, die Gewässerunterhaltung und die Führung des Oberflächenwassers (oberirdisch oder unterirdisch). Weiterhin zulässig sind Unterhaltungswege, Einfriedungen und Anpflanzungen, sofern die wasserwirtschaftliche Funktion gewährleistet bleibt (§ 9 (1) Nr. 16 BauGB).

§ 7.2 Private Grünfläche, Zweckbestimmung Pflanzstreifen

Auf den privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Pflanzstreifen“, die zudem als Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt sind, sind zweireihig, in einem Abstand von maximal 2 m in und zwischen den Reihen, einheimische, standortgerechte Sträucher (Pflanzhöhe mindestens 60 cm) zu pflanzen und zu unterhalten. Es ist aus der nachstehenden Pflanzliste zu wählen. Abgänge sind durch Nachpflanzungen spätestens bis zur nächsten Vegetationsperiode zu ersetzen (§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB).

Weißdorn Schwarzer Holunder Roter Holunder Gemeines Pfaffenhütchen Europäischer Feuerdorn Falscher Jasmin Gewöhnlicher Liguster Haselnuss	<i>Crataegus monogyna</i> <i>Sambucus nigra</i> <i>Sambucus racemosa</i> <i>Euonymus europaeus</i> <i>Pyracantha coccinea</i> <i>Philadelphus coronarius</i> <i>Ligustrum vulgare</i> <i>Corylus avellana</i>
--	--

§ 7.3 Anpflanzungen

Auf jedem Baugrundstück ist mindestens ein hochstämmiger Laubbaum anzupflanzen. Zu wählen ist aus der nachfolgenden Liste:

Stieleiche, Winterlinde, Feldulme, Esche, Silberweide, Hainbuche, Eberesche, Schwarzerle und Obstbäume (Kernobst, möglichst alte Sorten).

Folgende Baumstammsqualitäten sind zu pflanzen: Hochstämme, mindestens 10 – 12 cm Stammumfang oder Heister, mindestens 200 – 250 cm Höhe. Die zu pflanzenden Bäume sind dauerhaft fachgerecht zu unterhalten. Abgänge sind durch Nachpflanzungen spätestens bis zur nächsten Vegetationsperiode zu ersetzen (§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB).

§ 7.4 Begründung der Gartenbereiche

Im gesamten Plangebiet sind aus ökologischen Gründen private Grundstücksflächen, die nicht für baulichen Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 2 NBauO benötigt werden, zu begrünen und gärtnerisch zu gestalten (vorzugsweise mit heimischen Pflanzen). Die Anlage von Schottergärten ist nicht zulässig (§ 9 (1) Nr. 20 und Nr. 25a BauGB; § 84 Abs. 3 NBauO i. V. m. § 9 (2) NBauO).

§ 8 Schallimmissionsschutz

§ 8.1 Verkehrslärm – Lärmpegelbereiche

Die Außenbauteile von Gebäuden oder Gebäudeteilen der nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räume, müssen entsprechend der festgesetzten Lärmpegelbereiche die Anforderungen der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ erfüllen.

Auszug aus DIN 4109 (Tabelle 8) – Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen

Lärmpegelbereich (LPB)	„maßgeblicher Außenlärmpegel“ in dB(A)	Aufenthaltsräume in Wohnungen u. ä., in dB(A) (Kw-ges der Außenbauteile in dB)
II	56-60	30
III	61-65	35

In Schlafräumen ist zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 6:00 Uhr ein Schalldruckpegel von ≤ 30 dB(A) im Rauminneren bei ausreichender Belüftung zu gewährleisten. Schlafräume sind dafür so auszurichten, dass eine Belüftung zu einer der § 51 abgewandten Seite möglich ist. Bei einer Anordnung der Schlafräume mit ausschließlicher Belüftungsmöglichkeit nach Norden ist der Einbau von schalldämmten Lüftern vorgeschrieben, die die Einhaltung des benannten Innenpegels sicherstellen. Gleiches gilt für Räume mit sauerstoffzefhrenden Heizanlagen.

§ 8.2 Schutz vor Gewerbelärm

Aufgrund der Überschreitung des nächtlichen Immissionsrichtwertes von ≤ 1 dB durch Gewerbelärm dürfen nach Norden ausgerichtete Fenster (Hauptrichtung der Lärmquelle) von Schlafräumen innerhalb der ausgewiesenen Bereiche (Flächen für besondere Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen – Schutz vor Gewerbelärm) nur so ausgeführt werden, dass sie nicht geöffnet werden können. Für Fenster, die nicht an der am stärksten belasteten, geräuschzugewandten Nordseite angeordnet sind, gilt diese Vorgabe nicht.

§ 8.3 Zulässigkeit von Ausnahmen

Die Einhaltung der erforderlichen Schalldämmwerte ist bei der genehmigungs- oder anzeigepflichtigen Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden oder Gebäudeteilen nachzuweisen. Im Baugenehmigungsverfahren können Abweichungen von den obigen Festsetzungen zugelassen werden, soweit nachgewiesen wird, dass andere Maßnahmen oder andere technische Lösungen einen ausreichenden Schallschutz erbringen.

§ 9 Nahwärmeschluss

In neu errichteten Gebäuden sind bauliche und technische Maßnahmen vorzunehmen, die einen Anschluss an das lokale Nahwärmenetz ermöglichen (§ 9 Abs. 1 Nr. 23a BauGB).

§ 10 Widmung

Die öffentlichen Verkehrsflächen im Plangebiet gelten gemäß § 9 (6) BauGB i. V. m. § 6 (5) NStrG als für den öffentlichen Verkehr gewidmet, sobald die Verkehrsübergabe erfolgt ist.

Örtliche Bauvorschriften

Nr. 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplans St. Hülfe Nr. 10 „Lange Wand III“.

Nr. 2 Dächer

Nr. 2.1 Dachformen

Die Dächer von Hauptgebäuden dürfen wie folgt errichtet werden (§ 84 NBauO (3) Nr. 1, Nr. 7):

- Als geneigte Dächer; die Dachneigung muss hierbei mindestens 30° betragen.
- Als Flachdächer mit einer Dachneigung von 0°-10°, sofern sie als Gründächer mit mehr als 80% Begrünung ausgeführt werden.

Die Dächer von Nebenanlagen sowie von Garagen und überdachten Stellplätzen sind in ihrer Gestaltung und Materialwahl den Hauptgebäuden anzugleichen.

Folgende Ausnahmen sind zulässig:

- Untergeordnete Gebäudeteile gem. textlicher Festsetzung § 3 sowie § 5 (3, 4) NBauO und Anlagen, die der Energiegewinnung dienen, sind von den Vorgaben ausgenommen.
- Die Dachneigung von Schrägdächern von Nebenanlagen sowie Garagen und überdachten Stellplätzen darf weniger als 30° betragen. Dächer von Nebenanlagen mit einer Dachneigung von 0°-10° sind als Gründächer auszuführen.

Nr. 2.2 Dacheindeckungen / Dachfarben

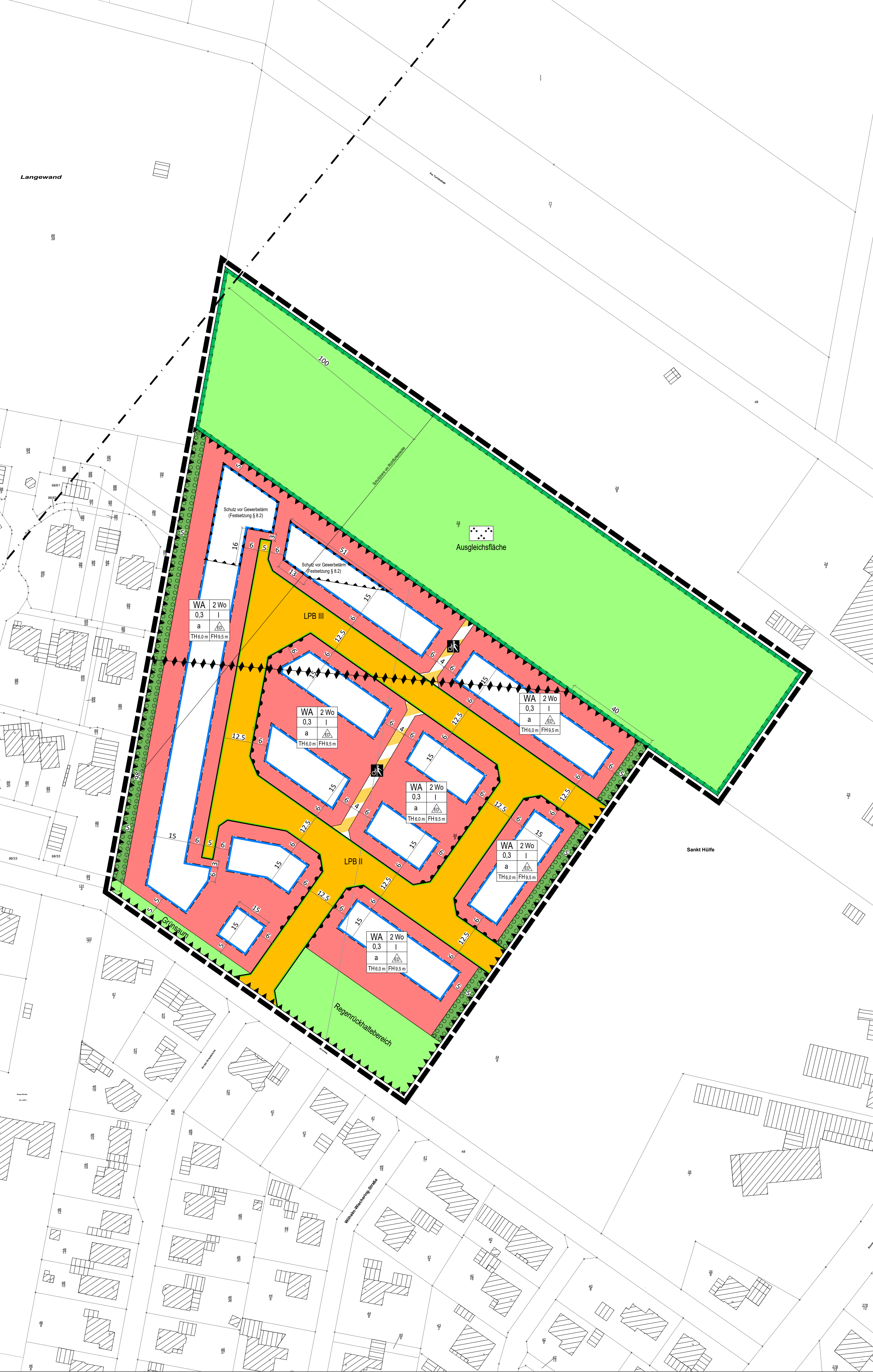
Als Dachmaterial für geneigte Dächer sind ausschließlich nicht glänzende sowie matt engobierte Dachziegel und/oder Dachsteine zulässig. Es dürfen nur Farbtöne des Spektrums rot bis rotbraun oder dunkelgrau gewählt werden. Sie müssen sich an den nachfolgenden benannten RAL-Tönen* orientieren:

rot bis rotbraun	dunkelgrau
RAL 2001 Rotorange	RAL 7005 Mausgrau
RAL 3004 Purpurrot	RAL 7010 Zeitgrau
RAL 3009 Oxidrot	RAL 7013 Eisengrau
RAL 3011 Braunrot	RAL 7012 Basaltgrau
RAL 3013 Tomatenrot	RAL 7015 Schiefergrau
RAL 3016 Korallenrot	RAL 7016 Anthrazitgrau
RAL 3032 Perleisrot	RAL 7021 Schwarzgrau
	RAL 7024 Graphitgrau
	RAL 7026 Granitgrau
	RAL 7043 Verkehrsgrau B

* Die abgebildeten Farben dienen lediglich der Übersicht. Abweichungen der Farbdarstellung durch den Druck sind möglich. Als Bewertungsgrundlage für die Zulässigkeit der Dacheindeckung gelten die angegebenen RAL-Farben. Ausgenommen sind Anlagen, die der Energieerzeugung dienen (§ 84 (3) Nr. 1 NBauO).

Planzeichnung

Liegenschaftskarte M 1:1000 (LGLN (c) 2020)
Stadt Diepholz, Gemarkung Diepholz, Flur 2
Stand: 14.04.2020



Örtliche Bauvorschriften

Nr. 3 Fassadenmaterialien

In den allgemeinen Wohngebieten sind Fassadenverkleidungen aus Metall oder Kunststoff unzulässig (§ 84 (3) Nr. 1 NBauO).

Nr. 4 Einfriedungen

Die Einfriedung der privaten Baugrundstücke sowie der privaten Grünflächen gegenüber Verkehrsflächen, Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Fuß- und Radwege) sowie öffentlicher Grünflächen darf nur in folgender Weise ausgeführt werden:

Lebende Hecken – Es sind nur standortheimische Heckenpflanzen (z. B. Rot- o. Hainbuche, Weißdorn, Liguster, Eibe), bei Bedarf in Verbindung mit anteiligen Zaun- und Mauerelementen, nach jeweils 2 m unterbrochen von Heckenpflanzen, jedoch auf einer maximalen Gesamtlänge von einem Drittel je Grundstücksgrenze, zulässig. Darüber hinaus sind auch Zäune zulässig, wenn diese innenliegend errichtet und von den öffentlichen Verkehrsflächen, den Fuß- und Radwegen und den öffentlichen Grünflächen aus von lebenden Hecken verdeckt werden.

Die Höhe der Einfriedungen darf maximal 1,5 m über Oberkante der nächstgelegenen Straßennachse betragen. Zuwegungen und Zufahrten dürfen mit Toren versehen werden, die eine Höhe von 1,25 m nicht überschreiten dürfen (§ 84 (3) Nr. 3 NBauO).

Nr. 5 Mültonnenstellplätze

Die Aufbewahrung der Mülbehälter ist in die Hauptgebäude oder Nebenanlagen baulich zu integrieren oder mit einer Bepflanzung als Sichtschutz zu umgeben (§ 84 (3) Nr. 5 NBauO).

Nr. 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer als Bauherr, Entwurfsverfasser oder Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen lässt, die gegen die Nrn. 2-5 der örtlichen Bauvorschriften verstößt (§ 80 (3) NBauO).

Hinweise

Archäologische Bodenfunde – Sollten bei Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlensammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese meldepflichtig (§ 14 (1) NDSchG) und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt sowie dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Referat Archäologie – Stützpunkt Hannover – unverzüglich gemeldet werden (§ 14 (1) Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG)). Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen (§ 14 (2) NDSchG), bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

Altlasten – Im Geltungsbereich des Plangebietes ist nach aktuellem Kenntnisstand keine Verdachtsfläche vorhanden. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Abfallablagerungen oder Altstandorte (bzw. schädliche Bodenveränderungen) zu Tage treten, so ist unverzüglich die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Diepholz zu benachrichtigen.

Kampfmittel – Sollten sich während Bauarbeiten Hinweise auf Bombenblindgänger oder andere Kampfmittel im Boden ergeben, so ist unverzüglich die nächste Polizeidienststelle, das Ordnungsamt der Stadt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst der zentralen Polizeidirektion in Hannover zu informieren.

Leitungsbetreiber – Die Schutzvorschriften von Leitungsbetreibern sind zu beachten.

Informationsgrundlagen – Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können bei der Stadt Diepholz im Rathaus, Fachbereich Gestaltung der Umwelt, eingesehen werden.

Planzeichenerklärung

gemäß PlanZV '90

Art der baulichen Nutzung

WA	Allgemeine Wohngebiete
2 Wo	Beschränkung der Zahl der Wohnungen

Maß der baulichen Nutzung

0,3	Grundflächenzahl
I	Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß
TH 6,0 m	Traufhöhe, als Höchstmaß
FH 9,5 m	Firsthöhe, als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

a	Art der Bauweise:
ED	Bebauungsart:
	Baugrenze

Verkehrsflächen

	Straßenverkehrsflächen
	Straßenbegrenzungslinie
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
	Rad- und Gehweg
	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

	Richtfunktrecke (nachrichtliche Übernahme)
--	--

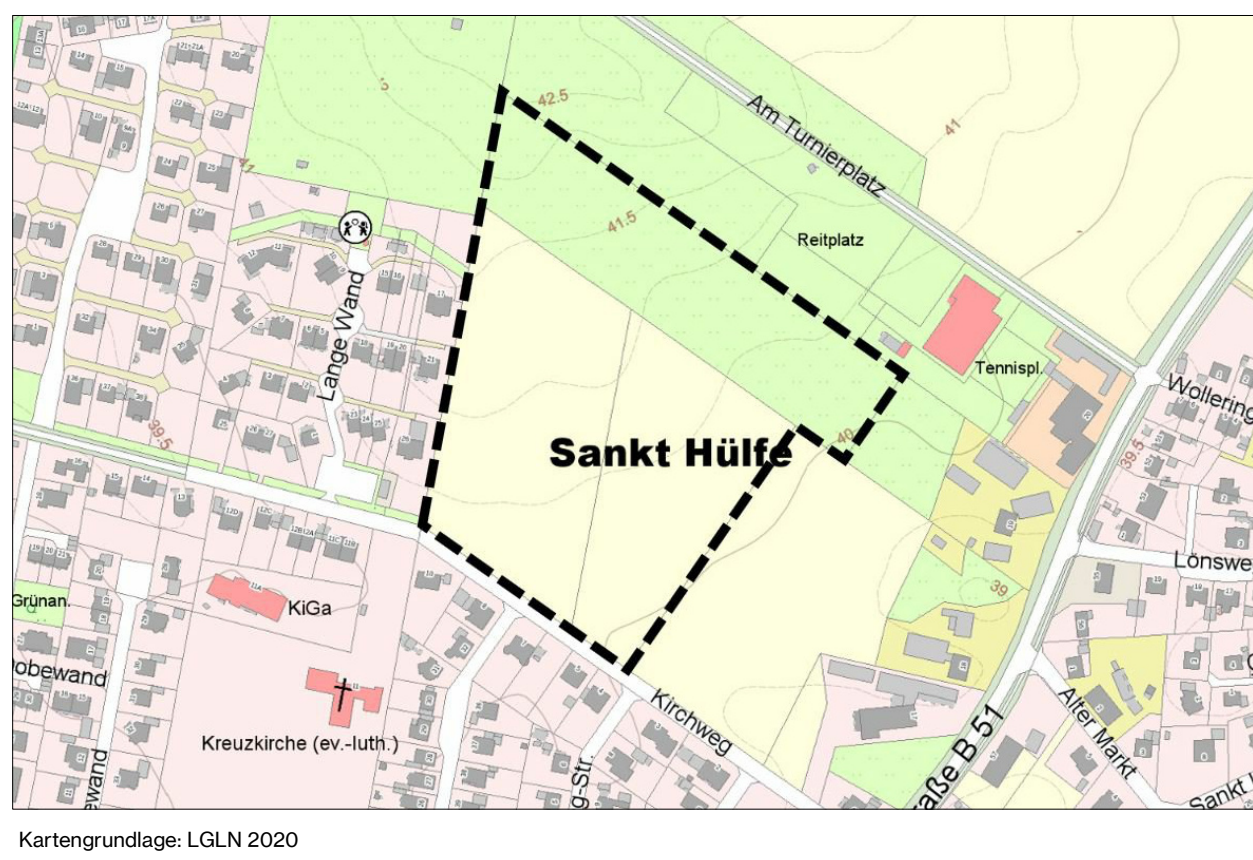
Grünflächen

	Private Grünflächen Zweckbestimmung Pflanzstreifen
	Öffentliche Grünflächen Zweckbestimmung siehe Planzeichnung
	Parkanlage

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
	Sonstige Planzeichen
	Umgrenzung der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes: Lärmpegelbereiche (LPB)
	Umgrenzungen der Flächen für besondere Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes: Gewerbelärm
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Übersichtsplan



Bebauungsplan St. Hülfe Nr. 10

"Lange Wand III"

mit örtlichen Bauvorschriften nach § 84 BauNVO

Stadt Diepholz

Landkreis Diepholz

Im Auftrag

P3

Offener Straße 33a 26121 Oldenburg
Fon 0441 74 210 / Fax 0441 74 211

Vorentwurf – Stand: 10/2020

Unterlage für die frühzeitige Beteiligung

